AA 52011b - Geschäftsbedingungen für technische Dienstleistungen 06.2014

d.h. für Montage- und Installationsarbeiten, Inspektionen, Reparaturen, Zustandsüberwachungsarbeiten, laseroptische Ausrichtarbeiten, Seminare, etc.

Diese Servicebedingungen der Imhof Häusermann AG gelten, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind, für alle beim Auftraggeber durchzuführenden technischen Dienstleistungen (nachstehend Serviceleistungen), auch soweit sie Nebenleistungen zu Lieferungen darstellen. Lieferungen erfolgen ausschliesslich zu unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit und werden durch die Annahme des Auftrages nicht anerkannt. Alle Serviceleistungen werden nur auf Grund eines Auftrages durchgeführt. Der Auftrag soll schriftlich vor Beginn der Arbeiten erteilt und gegenbestätigt werden. Die in dringenden Fällen telefonisch erteilten Aufträge sind uns unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

1. Verrechnungssätze Arbeitszeit / Reisezeit, ausser den Stunden- und Auslösungssätzen sowie Fahrtkosten, die unserer Auftragsbestätigung zu entnehmen sind, berechnen wir folgende Zuschläge: …a) bis 2 Stunden Mehrarbeit je Werktag 25 % / Std …b) über 2 Stunden Mehrarbeit je Werktag und Sonntagsarbeit bis 10 Stunden 50 % / Std …c) Sonntagsarbeit ab 10 Stunden 75 % / Std …d) Nachtstunden ab 20.00 bis 6.00 Uhr 100 % / Std …e) Feiertagstunden (Feiertage bestimmen sich nach dem am Arbeitsort geltenden Recht) 100 % / Std …f) Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach Tarif

Die normale Arbeitszeit (Mo.-Fr., ausgenommen gesetzliche Feiertage) beträgt 40.0 Stunden pro Woche, bzw. 8.0 Stunden täglich. Als Mehrarbeitsstunden gelten alle Stunden, die täglich über die normale Arbeitszeit hinaus anfallen. Wartestunden gelten hierbei als Arbeitsstunden. Weitere Auslagen, werden nach Aufwand berechnet.

Die angegebenen Preise enthalten keine Mehrwertsteuer; sie wird in allen Fällen zusätzlich erhoben.

Die Servicepreise und die Mehrwertsteuer gelten freibleibend bis zur endgültigen Ausführung der Leistung. Die Verrechnung erfolgt nach beendeter Arbeit. Die von unserem Personal ausgefüllten Arbeitsnachweise, Stundenzettel usw. sind nach Beendigung der Arbeiten dem Auftraggeber oder seinem Vertreter zur Anerkennung und Bescheinigung vorzulegen. Nach erfolgter schriftlicher Anerkennung ist der Arbeitsnachweis für beide Teile bindend; der Auftraggeber erhält in allen Fällen eine Kopie. Für Mehrarbeit im Betrieb oder betrieblichen Einflussbereich des Auftraggebers trägt dieser die volle rechtliche Verantwortung.

2. Zahlung Rechnungen sind sofort nach Empfang fällig und ohne Abzug zu zahlen. Zurückbehaltung und Aufrechnung sind ausgeschlossen, es sei denn der Gegenanspruch ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

3. Fristen Die Angaben über die Servicefristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich. Die Vereinbarung einer verbindlichen Servicefrist, die als solche jedoch bezeichnet sein muss, kann der Auftraggeber dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht. Die verbindliche Servicefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Serviceleistung zur Übernahme durch den Auftraggeber, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Abnahme zu deren Abnahme, bereit ist. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Servicearbeiten verlängert sich die vereinbarte Servicefrist entsprechend. Verzögert sich die Serviceerbringung durch den Eintritt von Umständen, die von uns nicht verschuldet sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Servicefrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem wir in Verzug sind. Erwächst dem Auftraggeber infolge Verzuges unsererseits ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt aber höchstens 5 % vom Servicepreis für denjenigen Teil, der von uns zu erbringenden Serviceleistung, die infolge der Verspätung nicht rechtzeitig erbracht wurde. Setzt der Auftraggeber uns nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

4. Hilfeleistung des Auftraggebers / Sicherheitsbestimmung Der Auftraggeber hat auf seine Kosten und Gefahr rechtzeitig zu stellen: a) die notwendigen und geeigneten Arbeits- bzw. Hilfskräfte, die mit unserem Personal zusammenarbeiten resp. dieses während der Dauer seiner Arbeit unterstützen; b) die zur Durchführung des Auftrages und Inbetriebsetzung erforderlichen Unterlagen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Hebezeuge sowie Dichtungs- und Schmiermaterial; c) Heizung, Beleuchtung und Energie einschliesslich der erforderlichen betriebsbereiten Anschlüsse; d) trockene, beleuchtete und verschliessbare Räume zur Aufbewahrung von Werkzeugen, Lieferteilen und persönlichen Gegenständen unseres Personals.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die Sicherheitsbestimmungen am Arbeitsplatz, für die Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften und für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen. Auf die Einhaltung besonderer Sicherheitsbestimmungen hat er unser Personal hinzuweisen und, soweit erforderlich, einzuweisen.

5. Abnahme Sofern eine Abnahme vereinbart ist, ist der Auftraggeber zur unverzüglichen Abnahme der vertragsgerechten Serviceleistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt ist. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Serviceleistung als erfolgt. Weitere Kosten, die durch eine ohne unser Verschulden verspätete Abnahme verursacht werden, sind durch den Auftraggeber zu tragen und werden diesem gesondert in Rechnung gestellt. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat. Diese Regelungen gelten für vereinbarte Teilabnahmen entsprechend.

6. Gefahrtragung Die Gefahr der Serviceleistung trägt der Auftraggeber.

7. Mängelansprüche Nach Abnahme bzw. wenn eine solche nicht vereinbart ist, nach Beendigung der Serviceleistung leisten wir für die Dauer von 6 Monaten Gewähr für von uns verursachte Mängel der Leistung. Die Mängelansprüche beschränken sich nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Neuvornahme der Leistung, wobei wir nur die Kosten bis zur Höhe des Fakturawertes oder, mangels eines solchen, bis zur Höhe der ursprünglichen Kosten der Leistung übernehmen. Im übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten. Wir können die Erfüllung von Mängelansprüchen ablehnen, wenn uns die Mängel nicht rechtzeitig angezeigt werden bzw. wenn der Auftraggeber ohne unsere Genehmigung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen hat. Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Die nachstehend geregelte Haftung bleibt unberührt.

8. Haftung Wir haften begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren, unmittelbaren Schaden bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei verschwiegenen Mängeln, bei Fehlern des Liefergegenstandes. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die auf der Verletzung von Schutzrechten beruhen, sowie für unerlaubte Handlungen. Die Haftung für Schäden aus Betriebsunterbrechung und/oder entgangenen Gewinn wird, ausser für den Fall vorsätzlichen Handelns, ausgeschlossen. Darüber hinaus stellt der Auftraggeber uns und unsere Beauftragten von Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit dem Auftrag geltend gemacht werden. Dies gilt sinngemäss auch für die Fälle, in denen wir regresspflichtig sind.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Arlesheim. Imhof Häusermann AG hat indessen das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Geschäftssitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Imhof Häusermann AG Im Zweifelsfall gilt die deutsche Version.